

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.1981

Geschäftszahl

1689/78

Rechtssatz

Die Tatsache des Konkurses der Vorpächterin und der darauf folgende Abschluß eines neuen Pachtvertrages zwischen der Verpächterin und der zur Haftung nach § 67 Abs 4 ASVG herangezogenen Bfin als Pächterin schließt die Möglichkeit einer Betriebsnachfolge im Sinne der genannten Bestimmung nicht aus (Hinweis E 24.11.1964, VwSlg 6503 A/1964; E 8.9.1977, 0330/77; E 30.3.1978, 1832/77).